

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.442.396

Wien, am 9. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben am 9. Juli 2020 unter der Nr. **2750/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freiheitsstrafe für 14-jährigen wegen Verstoßes gegen das Covid-19-Maßnahmengesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 3 bis 5:

- *Gibt es eine Rechtsgrundlage für diese Strafe?*
 - a. *Wenn ja: Warum wurde diese Strafe nicht unterbunden?*
 - b. *Wenn nein: Warum wurde die Strafe trotzdem verhängt?*
- *Wie viele Fälle von Verwaltungsstrafen gegen das Covid-19-Maßnahmengesetz sind aktuell bekannt?*
- *Gegen wie viele Strafbescheide wurde Einspruch erhoben?*
- *Bei wie vielen wurde dem Einspruch stattgegeben?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht. Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgen auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Den Organen des öffentlichen

Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu. Diese Fragen fallen somit nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungs-gesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zur Frage 2:

- *Wurde die Exekutive ausreichend und korrekt über das Covid-19-Maßnahmengesetz informiert?*
 - a. *Wenn ja: Durch wen?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Veröffentlichung eines Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist die Rechtsgrundlage für seine deklaratorische Rechtswirksamkeit, wohingegen die konstitutive Rechtswirksamkeit mit seinem Inkrafttreten beginnt.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz, welches erstmals am 16. März 2020 in Kraft getreten ist, regelt gemeinsam mit den damit in Verbindung stehenden Verordnungen und Erlässen die vorläufigen Maßnahmen für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Das Bundesgesetz gilt vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2020. In der Zwischenzeit wurden weitere COVID-19-Gesetze erlassen. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden überdies von den Regierungsmitgliedern der Öffentlichkeit, den Normunterworfenen – und somit auch der Exekutive, intensiv kommuniziert.

Darüber hinaus wurden von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesministeriums begleitend und erläuternd den Landespolizeidirektionen und allen anderen betroffenen Organisationseinheiten entsprechende Erlässe betreffend das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes übermittelt und in der Folge jedem Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Diese Erlässe wurden jeweils nach Erlassung von weiteren COVID-19-Gesetzen adaptiert.

Karl Nehammer, MSc

